

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 07. Jänner 2008

GEMEINDENFINANZIERUNG für 2008

Die Vertretung der Gemeinden und der Landeshauptmann treffen im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Vereinbarung:

I. ANBINDUNG DER GEMEINDENFINANZIERUNG AN DEN LANDESHAUSHALT

In Erwartung einer generellen Neuregelung der Lokalfinanzen, auf deren Umsetzung beide Partner noch vor Ablauf der Legislaturperiode hinarbeiten, wird zunächst vom Abschluss eines Dreijahresabkommens abgesehen. Für das Jahr 2008 wird eine Übergangsregelung vereinbart, wobei sich die Parteien verpflichten, nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung alle erforderlichen Detailbestimmungen mit einer weiteren Vereinbarung zu regeln. Für das Jahr 2008 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von 483.500.106,00 Euro zur Verfügung.

II. ZUWEISUNGEN FÜR 2008

Der obengenannte Gesamtbetrag wird folgendermaßen eingesetzt:

1. Pro-Kopfquoten : 247.759.252,00 Euro

a) Gemeinden

Den Gemeinden wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für jeden Bewohner, der am 31.12.2006 in der Gemeinde den Wohnsitz hatte, folgender Betrag zugewiesen:

Gemeinden bis 10.000 Ew.	455,00 Euro
Gemeinden von 10.001 bis 30.000 Ew.	495,00 Euro
Gemeinden über 30.000 Ew.	605,00 Euro

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 490.855,00 Euro zugewiesen. Im Sinne des Abkommens vom 06.12.2004 werden als Ausgleich für die Übernahme der Grundschildienste durch die Landesverwaltung jeder Gemeinde die entsprechenden Kosten von den Pro-Kopfzuweisungen in Abzug gebracht.

b) Deckung der Dienste

Bei den Zuweisungen über die Pro-Kopfquote wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze nicht erreicht, wird die Pro-Kopfquote um den festgestellten Abgang vermindert.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.

Die Deckung bezieht sich auch auf die dem Land gemäß Art. 55 des Landesgesetzes vom 18.6.2002, Nr. 8 und Art. 35 des Landesgesetzes vom 26.05.2006, Nr. 4 zu überweisenden Beträge.

Bei Darlehen ist die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der Pro-Kopfquote wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung. Für den Nachweis ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tarifierhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der Pro-Kopfzuweisungen ausreichend dokumentiert werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den Pro-Kopfzuweisungen der darauffolgenden Jahre abgezogen wird.

c) Bezirksgemeinschaften

Den Bezirksgemeinschaften wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 2.008.442,00 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt:

- Fixbetrag von 32.000,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,60 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2006 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

2. Ausgleichsbeiträge : 3.000.000,00 Euro

2. 1 Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen

A) Ausgleichszuweisungen:

Den Gemeinden bis 1.200 Einwohnern wird zwecks Minderung der Ungleichgewichte bei der Finanzierung der laufenden Ausgaben und zur Abdeckung derselben als Ergänzung zur Pro-Kopfquote ein Betrag zugewiesen, der sich wie folgt errechnet: von 1.200 Einwohnern wird die Anzahl der Bewohner, welche am 31.12.2006 in der Gemeinde den Wohnsitz hatten, in Abzug gebracht und der Differenzbetrag mit 200,00 Euro multipliziert.

B) Sonderfinanzierungen

Die Gemeinden Martell, Taufers in Münster, Truden, Vöran und Unsere Liebe Frau im Walde, welche aufgrund entsprechender Bestimmungen der Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung seit dem Jahr 2005 die Sonderfinanzierung als Ergänzung zur Pro-Kopfquote und zu den Ausgleichszuweisungen erhalten, sind auch im Jahr 2008 zur Sonderfinanzierung für nachstehenden Höchstbetrag zugelassen:

Gemeinde	Höchstbetrag
Martell	44.205,95 Euro
Taufers in Münster	8.925,00 Euro
Truden	79.835,00 Euro
Vöran	39.535,00 Euro
Unsere Liebe Frau im Walde	85.554,00 Euro
Summe	258.054,95 Euro

Die berechtigten Gemeinden erhalten auf Antrag, im Rahmen des Höchstbetrages und nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten, die Sonderfinanzierung für den nachweislich benötigten Betrag.

Eventuelle Mehreinnahmen, die in der Jahresabschlussrechnung festgestellt werden, haben die Reduzierung der Sonderfinanzierung zur Folge und verpflichten die Gemeinde zur Rückerstattung des betreffenden Differenzbetrages.

Für das Jahr 2008 kann eine außerordentliche Sonderfinanzierung nur von jenen Gemeinden bis 1.200 Einwohnern beantragt werden, die im Vorjahr Ausgaben getätigt haben, welche die errechneten Durchschnittskosten nicht überschreiten.

Die Durchschnittskosten pro Einwohner ergeben sich aus dem Verhältnis der Summe der Kompetenzverpflichtungen der laufenden Ausgaben (Tit I) aller Gemeinden unter 1.200 Einwohner laut Abschlussrechnung des Vorjahres und der Anzahl der Einwohner derselben Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres. Den berechtigten Gemeinden wird für den nachweislich benötigten Betrag die Sonderfinanzierung zugewiesen, welche jedoch nicht höher als die Differenz zwischen der errechneten Durchschnittskosten pro Einwohner und den entsprechenden laufenden Ausgaben der betreffenden Gemeinde pro Einwohner sein darf.

2.2 Zuweisungen für die gemeinsame Führung von Diensten

Diese erfolgen auf Grund nachstehender Regelung:

a) Zuweisungswürdig sind:

die zwischen den Gemeinden im Sinne des Art. 59 des D.P.Reg. vom 1.2.2005, Nr. 3/L, Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol, abgeschlossenen Vereinbarungen für die gemeinsame Führung von Kindergarten und Grundschule und für die gemeinsame Beanspruchung von folgendem Gemeindepersonal: Gemeindesekretär, Bedienstete im Bauamt, Finanzdienst, Sekretariat oder in anderen Verwaltungsdiensten, Mitarbeiter im Gemeindebauhof oder der Gemeindepolizei.

b) Zuweisungsberechtigt ist:

- jene Gemeinde bis 1200 Ew., welche eine Vereinbarung im Sinne des vorangehenden Buchstabens a) abgeschlossen hat;
- jene Gemeinde über 1200 Ew., welche eine Vereinbarung im Sinne des vorangehenden Buchstabens a) mit einer Gemeinde bis 1200 Ew. abgeschlossen hat, vorausgesetzt, dass erstere das Personal, den Kindergarten oder die Grundschule für die gemeinsame Führung zur Verfügung stellt.

c) Höhe der Zuweisungen für gemeinsam beanspruchtes Personal:

Für den gemeinsamen Gemeindesekretär wird der Gesamtbetrag von 40.000 Euro und für jeden gemeinsamen Bediensteten der Gesamtbetrag von 10.000 Euro im umgekehrten Verhältnis der zeitlichen Beanspruchung unter den an der jeweiligen Vereinbarung beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Falls mit derselben Vereinbarung der Gemeindesekretär bzw. Bedienstete mehreren Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die Aufteilung des entsprechenden Gesamtbetrages von 40.000,00 Euro bzw. 10.000,00 Euro jeweils unter den zwei betroffenen Gemeinden im umgekehrten Verhältnis zur zeitlichen Beanspruchung, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: für die Gemeinde, welche das Personal zur Verfügung erhält, gilt die beanspruchte Arbeitszeit als zeitliche Beanspruchung; für die Gemeinde, welche das Personal zur Verfügung stellt, gilt die zurückbehaltene als auch die den übrigen Gemeinden abgetretene Arbeitszeit als zeitliche

Beanspruchung.

Bei Beanspruchung des Gemeindesekretärs bzw. Bediensteten von Personal für weniger als 10% der Arbeitszeit bzw. für ein unbestimmtes Ausmaß, wenngleich innerhalb einer in der Vereinbarung festgelegten Obergrenze, steht keine Zuweisung zu.

- d) Höhe der Zuweisungen für die gemeinsame Führung von Kindergarten und Grundschule:
Der Gemeinde bis 1.200 Einwohner wird für jedes ansässige Kind, welches aufgrund der Vereinbarung im Schuljahr 2007-2008 den Kindergarten bzw. die Grundschule einer anderen Gemeinde besucht, 500,00 Euro zugewiesen.
Der Gemeinde bis 1.200 Einwohner, welche den Kindergarten bzw. die Grundschule zur Verfügung stellt, wird für jedes nicht ansässige Kind, das aufgrund der Vereinbarung im Schuljahr 2007-2008 den/die davon betroffenen/e Kindergarten/Grundschule besucht, 500,00 Euro zugewiesen.
Der Gemeinde über 1.200 Einwohner, die im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen Anrecht auf Zuweisungen hat, wird für jedes in einer Gemeinde bis 1.200 Einwohner ansässige Kind, welches aufgrund der Vereinbarung im Schuljahr 2007-2008 den/die davon betroffenen/e Kindergarten/Grundschulen besucht, 500,00 Euro zugewiesen.
- e) Die Zuständigkeit für die Gewährung der Zuweisungen liegt bei der Vertretung der Gemeinden im Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung. Die entsprechende Dokumentation wird dem Aufsichtsamt des Landes zur Auszahlung weitergeleitet.
- f) Verfahren: Für jede Vereinbarung ist von Seiten der zuweisungsberechtigten Gemeinde ein eigenes Gesuch zusammen mit der Abschrift der Vereinbarung innerhalb 31. Jänner 2008 und 31. März 2008 einzureichen. Die Gewährung erfolgt, je nachdem, innerhalb 29. Februar 2008 und innerhalb 30. April 2008.
- g) Höchstgrenzen der Zuweisungen:
Neben den Zuweisungen für die gemeinsame Führung von Kindergarten und Grundschule kann jede Gemeinde die Zuweisungen für bis zu drei gemeinsame Bedienstete, einschließlich des Gemeindesekretärs, erhalten.

3. Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 150.000,00 Euro

Für die Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 150.000,00 Euro bereitgestellt.

Den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen werden für die im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege 400,00 Euro pro Kilometer zugewiesen, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2008 einzureichen und muss zudem die Erklärung enthalten, dass bei der Landesregierung die in Art. 6, Abs. 4 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17, vorgesehene Ermächtigung beantragt worden ist, sich für die Instandhaltung des Landesdienstes für die Straßenwartung zu bedienen.

4. Darlehen: 75.532.565,00 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die für öffentliche Bauten aufgenommen wurden bzw. im Jahre 2008 aufgenommen werden, werden folgende Beträge eingesetzt :

- Tilgung von Darlehen, die vor 1977 aufgenommen wurden		247.389,00 Euro
- Tilgung von Darlehen aufgrund von Art. 6, L.G. Nr. 6/1992	bereits aufgenommene Darlehen	72.022.176,00 Euro
	neu aufzunehmende Darlehen	3.263.000,00 Euro
	Insgesamt	75.532.565,00 Euro

Folgende Regelung gilt für die Darlehen des Jahresprogramms 2008. Dazu zählen die Darlehen, für welche im Jahre 2008 bei der Depositenbank oder bei anderen Kreditinstituten der Vertrag unterzeichnet wird und die Darlehen des Rotationsfonds, welche von der Landesregierung 2008 genehmigt werden.

Für jene Darlehen, für welche der Gemeindenverband im Jahr 2007 die präventive Ermächtigung erteilt hat, gilt die Regelung gemäß Finanzvereinbarung vom 12.12.2006, falls der Vertrag innerhalb 30.06.2008 unterzeichnet wird.

a) Körperschaften

Bezüglich der zur Aufnahme von Darlehen berechtigten Subjekte kommen die Verfahrensvorschriften der staatlichen Depositenbank zur Anwendung. Dies gilt auch für die Darlehen, die beim regionalen Rotationsfonds (RG Nr. 3/1991 und Nr. 21/1993) oder bei anderen Kreditinstituten aufgenommen werden. Auch Gesellschaften, an denen ausschließlich Gemeinden und Bezirksgemeinschaften beteiligt sind, sind berechtigt, Darlehen beim regionalen Rotationsfonds aufzunehmen, wofür jedoch kein Zuschuss gewährt wird.

Die Zinszuschüsse und Ratenübernahmen aus dem Fonds zur Amortisierung der Darlehen werden ausschließlich für Darlehen gewährt, die von den Gemeinden aufgenommen werden. Die erwähnten Zuschüsse werden den Gemeinden auch dann gewährt, falls das Darlehen aufgrund von Vereinbarungen von einer anderen Gemeinde, von einer Bezirksgemeinschaft oder von einem Konsortium-Betrieb, dem nur Gemeinden angehören dürfen, aufgenommen wird und die Gemeinden sich verpflichten, anteilmäßig die Tilgung des Darlehens zu übernehmen. Voraussetzung für die Gewährung der erwähnten Zuschüsse und Ratenübernahmen ist, dass für die Aufnahme des Darlehens die präventive Ermächtigung des Gemeindenverbandes erteilt worden ist. Im Rahmen der mit dieser Vereinbarung eingesetzten Darlehensplafonds erteilt der Gemeindenverband die Ermächtigungen für die Aufnahme der Darlehen in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Gesuche. Die Gesuche haben die Finanzierung von öffentlichen Arbeiten laut nachfolgendem Buchstaben b) zu betreffen, für welche ein genehmigtes Ausführungsprojekt vorliegt und die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben sind. In der Ermächtigung werden die Höhe und die Laufzeit des Darlehens sowie das Kreditinstitut festgelegt, bei welchem das Darlehen aufzunehmen ist.

Für die Aufnahme der Darlehen beim regionalen Rotationsfonds oder bei anderen Kreditinstituten ist in jedem Fall die präventive Ermächtigung durch den Gemeindenverband erforderlich. Die Ermächtigung wird in erster Linie für solche Bauvorhaben erteilt, bei denen die Gemeinden Übereinkommen mit anderen Körperschaften zur Durchführung der öffentlichen Arbeiten im Sinne des Art. 1, Abs. 2-bis des Landesgesetzes Nr. 24/1986 treffen. In der Ermächtigung wird sowohl die Höhe des Darlehens als auch die Laufzeit des Darlehens festgelegt.

Die Gemeinden haben unverzüglich nach der Darlehensgewährung beim Land den Antrag um Tilgungszuschuss zu stellen. Wird dieser Antrag erst nach dem Jahr der ersten Tilgung gestellt, so wird auch der Tilgungszuschuss erst ab diesem Jahr gewährt.

b) Zuschussregelung

Darlehensplafonds:

Im Jahre 2008 stehen folgende Darlehensplafonds zur Verfügung:

- 10.000.000,00 Euro für Alters-, Pflegeheime und Altenwohnungen;
- 30.000.000,00 Euro für die nachstehend angeführten finanzierbaren Vorhaben, ausgenommen Alters-, Pflegeheime und Altenwohnungen;

Höhe der Zuschüsse:

Zinszuschuss bei Darlehen von 20-jähriger Laufzeit in dem Ausmaß, dass zu Lasten der Gemeinde eine jährliche Ratenbelastung von 2,5% verbleibt.

Zinszuschuss bei Darlehen von 10-jähriger Laufzeit in dem Ausmaß, dass zu Lasten der Gemeinde eine jährliche Ratenbelastung von 4,5% verbleibt.

Finanzierbare Vorhaben:

- Wasserleitungen;

- Kanalisierungen mit Ausnahme jener Kosten für Hauptsammler und Kläranlagen, welche nicht durch Verlustbeiträge des Landes abgedeckt werden;
- Alten- und Pflegeheime laut Investitionsprogramm genehmigt mit Landesausschussbeschluss vom 7.10.1996, Nr. 4715 und nachfolgende Änderungen mit Ausnahme der Wohngemeinschaften und Tagespflegeheime:
Darlehen für die Finanzierung von 40% der Standardkosten von 115.686,35 Euro pro Bett bei Neubauten und denkmalgeschützten Umbauten und 86.764,76 Euro pro Bett für Umbauten. 60% werden über Beiträge von Seiten des Landes finanziert.
Zur Deckung der Kosten, welche über den Standardkosten liegen, sowie welche die Personalzimmer, die Hausmeisterwohnung, den Grundankauf, die Hauskapelle, die Garagen, Mehrausgaben für Aushub und Spezialgründungen bei besonders schwierigem Baugrund und Klimaschutzmaßnahmen sowie die Außengestaltung betreffen, können Darlehen mit jährlicher Ratenbelastung von 5,50% zu Lasten der Gemeinde aufgenommen werden.
- Bau und Ankauf von Altenwohnungen laut Investitionsprogramm, genehmigt mit Landesausschussbeschluss vom 11. Jänner 1999, Nr. 8 und nachfolgende Änderungen:
Darlehen für die Finanzierung von 40% der Standardkosten von 77.468,53 Euro pro Wohnung; 60% werden über Beiträge von Seiten des Landes finanziert. Zur Deckung der Kosten, welche über den Standardkosten liegen, sowie welche den Grundkauf, die Garagen, Mehrausgaben für Aushub und Spezialgründungen bei besonders schwierigem Baugrund und die Auflagen des Denkmalamtes betreffen, können Darlehen mit jährlicher Ratenbelastung von 5,50% zu Lasten der Gemeinde aufgenommen werden;
- Schlachthöfe, die mehrere Gemeinden abdecken;
- Bodensanierung zur Beseitigung von Altlasten beschränkt auf jenen Teil, welcher nicht durch Landesbeiträge abgedeckt wird.

Keine Zuschüsse werden gewährt für Darlehen betreffend: Einrichtungsgegenstände; die Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, welche Wasserleitungen und Kanalisierung zum Gegenstand haben.

Begrenzung obiger
Zuschüsse bei Darlehen für
Trinkwasser- und
Abwasseranlagen:

Für jene Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um präventive Ermächtigung zur Darlehensaufnahme beim Gemeindenverband, je nachdem, einen gemäß den nachfolgenden Modalitäten errechneten Trinkwasser- bzw. Abwassertarif haben, welcher unterhalb der landesweiten Durchschnittstarife von 0,32 Euro pro m³ für Trinkwasser bzw. 0,88 Euro pro m³ für Abwasser liegt, kommt bei Darlehen für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierung und Kläranlagen folgende jährliche Ratenbelastung zur Anwendung:

- für jenen Teilbetrag des Darlehens, durch dessen jährliche Amortisierung der landesweite Tarifdurchschnitt erreicht wird, kommt die jährliche Ratenbelastung von 5,5% zur Anwendung;
- für den restlichen Teil des Darlehens kommt die jährliche Ratenbelastung von 2,5% zur Anwendung.

Für die gegenständliche Regelung gelten nachstehende Berechnungsmodalitäten.

Der Trinkwasser- bzw. Abwassertarif wird ermittelt, indem der für das Jahr 2006 den Abnehmern für Trinkwasser bzw. Abwasser in Rechnung gestellte Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer durch, je nachdem, die

dafür in Rechnung gestellte Gesamttrinkwassermenge bzw. Gesamtabwassermenge dividiert wird (=ermittelter Tarif).

Die Differenz auf den landesweiten Durchschnittstarif wird festgestellt, indem vom landesweiten Durchschnittstarif der ermittelte Tarif in Abzug gebracht wird (=Differenz auf den landesweiten Durchschnittstarif).

Die Auswirkung des Darlehens auf den Tarif wird errechnet, indem für den aufzunehmenden Darlehensbetrag zunächst der Betrag der jährlichen Restratenbelastung in der Höhe von 5,5% ermittelt und in der Folge der ermittelte Betrag, je nachdem, durch die im Jahr 2006 den Abnehmern in Rechnung gestellte Trinkwassermenge oder Abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, dividiert wird (=errechnete Tarifierhöhung).

Der Teilbetrag des Darlehens, für welchen die jährliche Ratenbelastung in der Höhe von 5,5% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem der Gesamtdarlehensbetrag durch die errechnete Tarifierhöhung dividiert und mit der Differenz auf den landesweiten Durchschnittstarif multipliziert wird (Teilbetrag zu 5,5%).

Der Teilbetrag des Darlehens, für welchen die jährliche Ratenbelastung in der Höhe von 2,5% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem vom Gesamtdarlehensbetrag der ermittelte Teilbetrag zu 5,5% in Abzug gebracht wird (= Teilbetrag zu 2,5%).

Für den Gesamtbetrag des Darlehens kommt in jedem Fall und in Abweichung von der vorangehenden Regelung die jährliche Ratenbelastung von 5,5% zur Anwendung, falls die Gemeinde für das Jahr, in welchem die Amortisierung des Darlehens beginnt, den Trinkwasser- bzw. Abwassertarif nicht effektiv über dem erwähnten landesweiten Durchschnittswert festlegt, wobei der Tarif gemäß den vorgenannten Modalitäten berechnet wird und zwar auf der Grundlage der Gesamtmenge und des Gesamtbetrages ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern, je nachdem, für Abwasser oder Trinkwasser für das Jahr, in welchem die Amortisierung des Darlehens beginnt, in Rechnung gestellt worden sind.

Verfahren bei Darlehen für
Trinkwasser- und
Abwasseranlagen:

Die Gemeinde muss zusammen mit dem Gesuch um präventive Ermächtigung zur Darlehensaufnahme für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierung und Kläranlagen beim Gemeindenverband, je nachdem, folgende Daten mitteilen: Gesamttrinkwassermenge oder Gesamtabwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, und der entsprechende Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern für das Jahr 2006 in Rechnung gestellt worden sind.

In dem Jahr, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Amortisierung des Darlehens begonnen hat, hat die Gemeinde dem Gemeindenverband innerhalb des Monats September, je nachdem, folgende Daten mitzuteilen: Gesamttrinkwassermenge oder Gesamtabwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, und den entsprechenden Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern für das Jahr, in welchem die Amortisierung begonnen hat, in Rechnung gestellt worden sind.

c) Umschuldung

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlich übernommenen Tilgungsraten oder Reduzierungen der gewährten Zinszuschüsse auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren

aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens, wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

d) Darlehen bei anderen Kreditinstituten

Wird ein Darlehen nicht bei der Depositenbank aufgenommen, übernimmt die Gemeinde auch jenen Teil der Tilgungsrate, welcher eventuell über jenem liegt, der bei der Depositenbank zur Anwendung gekommen wäre.

e) Volle Tilgung

In Abweichung und Ergänzung zum Jahresprogramm 2008 übernimmt der Darlehensfonds die Tilgungsquoten für jene Darlehen zur Finanzierung von Ortswasserleitungen und Ortskanalisierungen, für welche die Landesregierung aufgrund früherer Lokalfinanzvereinbarungen mit Beschluss bereits die volle Tilgung gewährt hat.

5. Kapital- und Investitionsausgaben : 152.859.289,00 Euro

Der Betrag von 50.000.000,00 Euro wird den Gemeinden über einen mit Landesgesetz einzurichtenden Rotationsfonds zugewiesen. Mit eigener Finanzvereinbarung werden die finanzierbaren Vorhaben sowie die Modalitäten für die Auszahlung und Rückzahlung der Investitionsbeiträge und für die Verwaltung des Rotationsfonds geregelt.

Der Betrag von 100.295.360,00 Euro wird den Gemeinden nach den Kriterien laut Art. 3 und Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen.

Der Betrag von 2.563.929,00 Euro wird für den Bau von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen, als Ergänzung zum Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgt im Sinne von Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 aufgrund eines einvernehmlichen Gutachtens von Seiten der Vertretung der Gemeinden.

Der Betrag von 3.845.894,00 Euro für die Finanzierung von übergemeindlichen Fahrradwegen (Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %) bleibt außerhalb des Lokalfinanzfonds.

6. Weitere Zuweisungen: 4.199.000,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

- Zinsbeiträge an die Gemeinden aufgrund des L.G. Nr. 12/1985	300.000,00 Euro
- Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	250.000,00 Euro
- für den Südtiroler Gemeindenverband:	
zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.549.000,00 Euro
zur Abdeckung von Investitionsausgaben	100.000,00 Euro
Insgesamt	4.199.000,00 Euro

7. Baukostenabgabe

Folgende Regelung wird auf ausdrücklichen Vorschlag des Südtiroler Gemeindenverbandes in diese Vereinbarung aufgenommen.

Jene Gemeinden, welche entweder die Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe (Art. 75 L.G. Nr. 13/1997 wie mit L.G. Nr. 3/2007 geändert) nicht genehmigen oder den Hebesatz der Baukostenabgabe nicht mindestens im Ausmaß von 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, anwenden, werden von den Tilgungszuschüssen für neu aufzunehmende Darlehen, von den Zuweisungen über den Rotationsfonds und von der außerordentlichen Sonderfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds (2.1 B – letzter Absatz dieser Vereinbarung) ausgeschlossen.

Vor Inanspruchnahme der genannten Beiträge müssen die Gemeinden dem Gemeindenverband eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Baukostenabgabe übermitteln.

LANDESSTABILITÄTSPAKT UND EINSPARUNGEN IM PERSONALBEREICH

1. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Gemeinden zielt auf die Einhaltung bzw. Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, welche sich aufgrund der Salden der einzelnen Bezugszeiträume berechnet, ab.

Gegenstand für die Berechnung der genannten Salden sind die Kompetenzfeststellungen und -verpflichtungen, welche aus den Abschlussrechnungen der Bezugsjahre hervorgehen. Die einzelnen Salden ergeben sich indem auf der Einnahmenseite die ersten drei Titel addiert werden. Von dieser Summe werden die Landesbeiträge zur Tilgung von Darlehen und Anleihen abgezogen. Auf der Ausgabenseite hingegen bildet der Titel I – Laufende Ausgaben die Grundlage für die Berechnung, von welchem das Ausgabenkonto – 6 „Passivzinsen und sonstige finanzielle Lasten“ in Abzug gebracht wird.

In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern werden zum Zweck der Einhaltung obgenannter Vorgaben die einmaligen Einnahmen und einmaligen Ausgaben für die einzelnen Berechnungszeiträume abgezogen.

In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern werden zum Zweck der Einhaltung obgenannter Vorgaben die einmaligen Einnahmen und einmaligen Ausgaben sowie die Mehrkosten für Wartestands- und Mutterschaftersatzpersonal für die einzelnen Berechnungszeiträume abgezogen.

Bei der Berechnung der Salden werden jene Einnahmen, welche von einem Bezugszeitraum auf den anderen, bedingt durch das Auslaufen von Vereinbarungen und Verträgen sowie bedingt durch von der Gemeinde nicht näher beeinflussbare Faktoren, wegfallen, nicht berücksichtigt. Dieser Ausnahmezustand wird von der Landesregierung festgestellt.

Der Stabilitätspakt auf der Grundlage der Salden ist auf den Zeitraum 2007-2010 ausgelegt. Die Differenzen (Salden) zwischen den errechneten Einnahmen und Ausgaben dürfen sich in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern vom Jahr 2007 auf das Jahr 2008 um die Höhe der vom ASTAT ermittelten Inflationsrate vermindern. In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist eine Verminderung von bis zu 4% zulässig.

Bei Nichteinhaltung der obgenannten Vorgaben werden die 3. und 4. Rate der Pro-Kopfquote des darauffolgenden Jahres (für den Zeitraum 2007-2008 die Pro-Kopfquote des Jahres 2009) solange einbehalten, bis die Gemeinde einen Sanierungsplan vorlegt, der die Einhaltung der Kriterien im Sinne dieses Stabilitätspaktes garantiert.

Sollte die Landesverwaltung beabsichtigen Zuständigkeiten bzw. finanzielle Lasten auf die Gemeinden zu übertragen, ist die Zuweisung der entsprechenden Finanzmittel sowie die Regelung über den Stabilitätspakt neu zu vereinbaren.

Zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätspaktes, übermitteln die Gemeinden dem Aufsichtsamt des Landes innerhalb 31. Jänner 2009 eine Aufstellung mit den Daten laut Anlagen zu dieser Vereinbarung.

2. Einsparungen im Personalbereich

In Ergänzung zu den Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation sind die Gemeinden mit mehr als 1.200 Einwohnern angehalten, 2007 und in den darauffolgenden Jahren die Personalaufnahme einzuschränken. Zu diesem Zweck wird der Personalstand am 31.12.2006 sowie das Verhältnis Bedienstete/Einwohner zum 31.12.2006 gemäß Art. 7 L.G. Nr. 6/1994 berücksichtigt, wobei folgende Positionen ausgenommen werden:

- Personal der geschützten Kategorien
- Mitarbeiter, die anderen Gemeinden über eine Vereinbarung zur gemeinsamen Führung von Diensten zur Verfügung gestellt wurden, in dem in der Vereinbarung festgelegten Ausmaß
- Bedienstete der Sozialdienste einschließlich Alten- und Pflegeheime
- Bedienstete der Gemeindeapotheken
- Bedienstete des Seilbahndienstes
- Bedienstete des Schlachthofes
- Bedienstete, welche ausschließlich im Gemeinde-E-Werk beschäftigt sind
- Bedienstete des Bestattungsdienstes, beschränkt auf Fahrer von Totentransporten
- Bedienstete der Dezentralisierung/Stadtviertel

Die in den Jahren 2005 und 2006 erzielten Personaleinsparungen, welche über das für dieselben Jahre festgelegte Ausmaß hinausgehen, werden jedenfalls gutgeschrieben.

Es gilt folgende Regelung:

- Gemeinden, welche das Verhältnis Bedienstete/Einwohner um 10 und mehr Prozent unterschreiten, dürfen bis zum Erreichen des Verhältnisses Personalaufnahmen durchführen.
- Gemeinden, welche das Verhältnis Bedienstete/Einwohner um weniger als 10% unterschreiten bzw. um nicht mehr als 10% überschreiten, dürfen den Personalstand halten.
- Gemeinden, welche das Verhältnis Bedienstete/Einwohner um mehr als 10% überschreiten, sind verpflichtet, jedes Jahr jeweils mindestens das mit der 3. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2006 vom 6. Juni 2006 für die Körperschaft festgelegte Einsparungsziel zu erreichen. Die Einsparung der Stellen kann durch die Nichtbesetzung und Streichung von frei gewordenen Stellen oder auch durch die Streichung von nicht besetzten Planstellen aus dem Stellenplan erzielt werden, wobei höchstens die Hälfte der einzusparenden Stellen Streichungen von freien Stellen aus dem Stellenplan sein dürfen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin Haushaltsvoranschlag 2008

Der Haushaltsvoranschlag für 2008 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Dezember 2007 zu genehmigen.

2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2008 im Sinne des Art. 27 des GvD. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 17.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von

ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbsteuer auf.

3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B.

- beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht oder
- beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag,

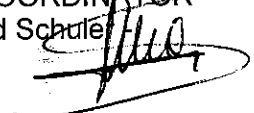
wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

4. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.278.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

DER KOORDINATOR
- Arnold Schuler



DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Luis Durnwalder -

